

# Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriotischen Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

Nr. 246.

Sonntag den 20. October.

1867.

## Ueber die Tarife bei städtischen Wasserleitungen.

(Fortsetzung und Schluß.)

Daß diese Tarifrung an einer außerordentlichen Unbeholfenheit leidet, braucht kaum bewiesen zu werden; in Folge derselben sind dergleichen Tarife gewöhnlich so lächerlich, daß es in den meisten Fällen schwer fällt, die Grenze zu bezeichnen, wo die Defraude anfängt und wo sie aufhört. Betrachten wir aber die Folgerungen, welche auf die Tarifeinheit der Miethe geführt haben, so finden wir, daß sogar die Grundlage des Tarifs selbst auf schwachen Füßen steht.

Wir wollen einstweilen den Satz als richtig hinnehmen, daß einer größeren Wohnung auch ein größerer Wasserconsum entspricht. Was berechtigt uns aber zu dem Schlusse, daß die größere Wohnung auch immer die theurere sei? Der Preis einer Wohnung bestimmt sich nicht allein nach der Größe, sondern vor allen Dingen nach der Lage, d. h. nach der Stadtgegend oder Straße und nach der Höhe des Stockwerks, in welchem dieselbe liegt. Mit hin ist der Maasstab der Miethe ein unrichtiger für den Wasserconsum. In vielen Fällen wird er zutreffen, in den meisten wird er entweder zu klein oder zu groß sein.

Aus diesem Grunde haben es sich auch viele Wasserleitungen vorbehalten, in besonderen Fällen von diesem Tarif abzuweichen und die Höhe des zu zahlenden Wassergeldes durch besonderen Vertrag festzustellen. Räumen diese Wasserleitungen die Unsicherheit ihres Tarifes durch den Vorbehalt solcher Verträge selbst ein, so muß man fragen, warum sie denselben überhaupt aufrecht erhalten, da es doch, wie wir sehen werden, noch manche andere Tarife giebt.

In Rücksicht auf das Interesse der Gemeinde, und in Erwägung der Unbilligkeiten, welche aus einer solchen Tarifrung nach der Miethe erwachsen, haben viele städtische Wasserleitungen der neueren Zeit, z. B. Magdeburg, Stettin, Essen, eine andere Tarifrung durchgeführt. Auch sie nahmen zwar die Größe der Wohnung als Maasstab für den Wasserconsum an, verließen sich aber in ihrer Schlußfolgerung nicht bis zur Miethe. Sie sagten einfach: ein größerer Raum beherbergt mehr Bewohner und erfordert größere Reinigungsmittel, als ein kleiner Raum, folglich bestimmt der Raum, oder im Durchschnitt die Anzahl der bewohnten Räume die Größe des Wasserconsums.

Man muß zugeben, daß diese Tarifrung den tatsächlichen Verhältnissen weit mehr entspricht, als die vorige. Wenigstens wird die Summe der vereinnahmten Wassergelder der totalen gelieferten Wassermenge entsprechen und die Wasserleitung dabei nicht zu Schaden kommen. Um so mehr finden Unbilligkeiten gegen die einzelnen Consumenten auch bei diesem Modus statt.

Treten wir, um dies näher zu untersuchen, in ein beliebiges größeres Haus. Das Parterre bewohnt ein reicher Rentier mit Frau ohne den ersten Stock ein Kaufmann zu vier Köpfen, im zweiten Stock wohnt ein Beamter mit Frau und sechs Kindern, der dritte Stock ist getheilt und wird von zwei Familien mit zusammen zehn Köpfen bewohnt, und im vierten Stock endlich wohnt ein Schneider, ein Schuster und eine Wäscherin mit zusammen sechszehn Köpfen. Sämmtliche Stockwerke sind congruent und jedes enthält sechs Zimmer. Das Wassergeld beträgt pro Zimmer 1 Thlr. jährlich, somit kommen pro Kopf im Parterre 3 Thlr., im ersten Stock 1½ Thlr., im zweiten 2½ Sgr., im dritten 18 Sgr. und im vierten Stock 11¼ Sgr. Der Bewohner des Parterres wird somit mit einem achtmal höheren Betrage herangezogen, als der Bewoh-

ner des vierten Stocks. Diese Verhältniszahlen werden sich in vielen Fällen modifiziren, im Allgemeinen dürften sie aber die Sachlage darstellen, da die bedürftigeren Familien sich wegen der größeren Billigkeit der Wohnung gewöhnlich in den oberen Stockwerken zusammendrängen.

Hierbei darf nicht unerwähnt bleiben, daß den Bewohnern der oberen Stockwerke mit der Zuführung des Wassers ein weit größerer Dienst geleistet wird, als denen der unteren Stockwerke, weil der Bewohner des vierten Stocks z. B., wenn eine Wasserleitung nicht vorhanden wäre, das erforderliche Wasser viermal höher hinauftragen müßte, als der Bewohner des ersten Stocks.

Ähnliche Unbilligkeiten entblößen sich, wenn man erörtert, wie sich die verschiedenen Stadttheile hinsichtlich Consum und Zahlung zu einander verhalten. Die weniger guten Stadttheile sind überall weit dichter bevölkert, als die sogenannten feinen Viertel, weshalb die ersteren weit bedeutendere Wasserquantitäten verbrauchen, als die letzteren. Kann man auch im Allgemeinen als richtig annehmen, daß in jenen auf den gleichen Raum eine weit größere Zimmerzahl kommt, als in diesen, so wird dadurch doch nicht das Mißverhältniß gehoben, welches hinsichtlich der Wasserzahlung zu Ungunsten der besseren Stadttheile besteht.

Wie man sieht, sind also auch diese, auf die Zimmerzahl begründeten Tarife nicht frei von Ungleichheiten, und man ist überall genöthigt, die ihnen eigenen Lücken durch ähnliche Specialbestimmungen auszufüllen, wie deren oben einige aufgeführt wurden. Nichtsdestoweniger sind diese Tarife von allen denjenigen, welche den Begriff der Waare bei dem Wasser festhalten, die besten, weil sie die humansten sind. Man zieht diejenigen zur Wasserentschädigung am meisten heran, welche das Meiste zu geben im Stande sind. Auch sind solche Tarife unter den bis jetzt behandelten nicht allein vom Standpunkte des Consumenten aus die besten, sondern auch die Wasserleitung selbst findet bei diesen am ehesten ihre Rechnung. Denn eine Wasserleitung ist mehr denn irgend ein Geschäft von dem Wohlwollen des Publikums abhängig.

Allen bisher behandelten Tarifen lag die Anschauung eines gewöhnlichen Verkaufsgeschäfts zu Grunde: die Wasserleitung verkauft Wasser als Waare an die Consumenten. Von diesem Standpunkt aus waren weitere Ansichten nicht zu gewinnen. Treten wir auf einen freieren Platz; es wird sich vielleicht dann ein allgemeineres Bild über die Tarifrfrage entrollen.

Die Gemeinde ist ein wirtschaftlicher Verein, der, auf Gegenseitigkeit begründet, sich zum Zwecke der Arbeitstheilung in Permanenz erklärt hat. Man wird Mitglied dieses Vereins, um die eigene Arbeit mit der Arbeit Anderer bequemer auszutauschen. In der Arbeit und in der Ausübung der allgemeinen Bürgertugenden wäre in idealer Beziehung die Balance zwischen Recht und Pflicht des Einzelnen der Gemeinde gegenüber hergestellt.

Allein der Arbeitsaustausch in der Gemeinde erheischt gewisse reale Einrichtungen, ohne welche die Existenz der Gemeinde nicht denkbar ist. Es sind gewisse Anstalten zu treffen, damit jener Arbeitsaustausch nicht erlahme, sondern gefördert werde. Es müssen Einrichtungen geschehen zur Förderung des Verkehrs, es müssen Maasregeln ergriffen werden zum Schutz der Mitglieder gegen physische Angriffe, es muß Vorforge getroffen werden zur Pflege des allgemeinen geistigen und materiellen Gedeihens. Zur Ermöglichung dieser gemeinnützigen Einrichtungen sind deshalb noch weitere Leistungen der Mitglieder erforderlich.

Dem Principe der Arbeitstheilung entspreche es zwar sehr wohl, diese Einrichtung einem speculativen Privaten zu überlassen; insofern in-



dessen das Handelsinteresse eines Einzelnen mit dem öffentlichen Wohle nicht in Einklang zu setzen ist, ist es an der Gemeinde, diese Einrichtungen selbst zu übernehmen und zu fördern. Die erforderlichen Kosten werden durch die Steuern bestritten, denn besitzt die Gemeinde ein öffentliches Vermögen, welches zu Hilfe genommen werden kann, so besteht dieses eben aus Nichts weiter, als aus den Ersparnissen früherer Wirthschaftsperioden. Mit diesen Fonds erhält die Gemeinde eine Sicherheitspolizei, ein Feuerlöschcorps, sie sorgt für die Reinigung und Instandhaltung der Straßen, sie unterhält Brücken, Wege, Kanäle, Hospitale, — Wasserleitungen nicht auch? Nein, nur diese machen gewöhnlich eine Ausnahme.

Jede andere städtische Einrichtung wird auf Kosten der Gemeinde, sowie im Interesse und zum Nutzen Aller nicht bloß hergestellt, sondern auch erhalten. Den Bau der Wasserleitungen bestrittet man dagegen aus dem Gemeindefiskus, und den Betrieb auf Kosten einzelner Privatpersonen. Dürfte man behaupten, daß die städtische Wasserleitung nur Demjenigen den Nutzen sei, dem durch den Besitz einer Zweigleitung die Wasserentnahme möglich ist, so müßte man entschieden dagegen protestiren, daß der Stadtfiskus, auf welchen Alle den gleichen Anspruch haben, dazu benützt werde, um Einrichtungen zu treffen, welche nur Einzelnen zu Gute kommen. Man müßte demgemäß prinzipiell zugeben, daß die Wasserversorgung einer Stadt in die Hände von Privaten zu legen sei.

Dies ist indessen nicht der Fall. Die Wasserleitung nützt nicht bloß, indem sie einzelnen Consumenten die Herbeischaffung von Nutzwasser erleichtert, sondern vor Allem indirekt dadurch, daß sie zur Beförderung einer allgemeinen Salubrität der Stadt beiträgt, und daß sie mit gleicher Willigkeit und gleichem Erfolge die Staubwolken der Straße wie die Flammen des Elements löscht, welches als beständig lauernder Feind unser Hab und Gut zu verzehren droht. Die Wasserleitung hat also einen socialen, jedem Einwohner ohne Unterschied zu Theil werdenden Nutzen, und es ist demnach in der Ordnung, daß städtische Wasserleitungen auf öffentliche Kosten nicht allein gebaut, sondern auch unterhalten werden.

Eine theilweise Unterhaltung der Wasserleitung aus städtischen Mitteln findet freilich in Wirklichkeit bei allen denjenigen Anlagen statt, welche, ohnmächtig, sich aus den Wassergeldern der participirenden Consumenten zu erhalten, aus dem Gemeindefiskus subventionirt werden müssen. Dieses Verhältnis ist indessen in der Regel ein unfreiwilliges, und die Bemühungen städtischer Verwaltungen, die ganze Unterhaltungslast auf die Abonnenten zu wälzen, beweist, daß man die Verpflichtung der Gemeinde, den Betrieb der Wasserleitung zu bestreiten, nicht allgemein anerkennt. Wenigstens begegnet man Ansichten, welche den Nutzen der Wasserleitung für die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit im Vergleich zu dem mehr in die Augen fallenden Werth der Nutzwasserzuführung für den einzelnen Consumenten weit unterschätzen.

Dem entsprechend zieht man nur diejenigen, welche von der Wasserleitung einen direkten Nutzen haben, zur Zahlung der Betriebskosten heran, während man alle Uebrigen, welche die Vortheile der städtischen Wasserleitung indirekt genießen, frei ausgeben läßt.

Hierin liegt meiner Ansicht nach der Grund, daß städtische Wasserleitungen in den überwiegenden Fällen sich selbst nicht zu erhalten vermögen. Wo dieses aber der Fall ist, da geschieht es durch die Opfer, welche man nur den Abonnenten ungerechtfertigter Weise auflegt.

Dieses Mißverhältnis tritt noch in ein größeres Licht, wenn man die Handhabung anderer städtischer Anlagen betrachtet. Die Straßenpflasterung zum Beispiel. Alljährlich erscheinen auf den städtischen Budgets Postitionen für Erhaltung und Verbesserung der Straßen, und Niemandem fällt es ein, zu verlangen, daß letztere nur durch Beiträge der die betreffenden Straßen bewohnenden Bürger bestritten werden. Denn nicht diese allein, sondern alle Einwohner der Stadt participiren ja an dem Zustande der einzelnen Straßen, welche sie im Verkehr mehr oder weniger benutzen. Oder, welcher Bescheid würde wohl dem Steuerzahler werden, welcher den Antrag stellte, es möge ihm mit Rücksicht darauf, daß er wegen Räumung nie sein Zimmer verlassen und die Straßen benutzen könne, ein entsprechender Theil der Communalsteuern erlassen werden?

Es können sogar Fälle gedacht werden, in denen sich der indirekte Nutzen, welcher den Nichtabonnenten der Wasserleitung durch diese zu Theil wird, durch Thaler und Silbergroschen ausdrücken läßt. In

einigen Städten haben Feuerversicherungsgesellschaften in Erwägung der durch die neue Wasserleitung erhöhten Sicherheit gegen Feuergefahr ihre Prämien herabgesetzt. Nirgends aber hat man es erlebt, daß ein Eigenthümer die so ersparte Summe der Wasserleitung, der er dieselbe verdankt, zugewendet habe. Jeder Nichtabonnent der Wasserleitung zieht somit einen unbefugten Nutzen von derselben.

Der Vortheil, welcher der gesammten Einwohnerschaft dadurch erwächst, daß durch die Ströme der Wasserleitung, welche die Rinnsteine spülen und den Staub lösen, die Luft und der Gesundheitszustand der Stadt gebessert wird, läßt sich allerdings nicht in Zahlen ausdrücken. Daß dieser Vortheil aber thatsächlich ein außerordentlicher sei, ist unbestreitbar und durch statistische Ermittlungen hinlänglich und in zahlreichen Fällen erwiesen.

Sicherheit des Eigenthums und Sicherheit der Person sind somit die Vortheile, welche jedem Einwohner, also auch dem Nichtabonnenten, gleichmäßig zu Theil werden, und es drängt sich die unwillkürliche Frage auf, warum die Entschädigung für diese Vortheile, die Kosten für den Betrieb der Wasserleitung nicht auch gleichmäßig unter alle Einwohner vertheilt werden. Scheint doch eine befriedigende Lösung dieser Aufgabe überaus einfach.

Es war oben gesagt worden, daß zur Herstellung und Erhaltung der städtischen gemeinnützigen Anlagen die Einwohner mit Communalsteuern herangezogen werden. Die Höhe derselben richtet sich nach der Höhe der städtischen Ausgaben, d. h. nach dem Aequivalent, welches die städtische Verwaltung den Einwohnern in Form von gemeinnützigen Einrichtungen bietet. Mit der Erweiterung dieser hält die Vermehrung der Communalbeiträge des Einzelnen gleichen Schritt. Somit scheint es auch natürlich, daß die Erhöhung der Ausgaben, welche einer Commune durch den Betrieb einer neuen Wasserleitung erwächst, durch erhöhte Communalbeiträge gedeckt werde.

Mit der Frage, nach welchen Grundsätzen die Beiträge der Einzelnen zu bestimmen seien, treten wir in vorliegender Untersuchung ein allgemeineres Gebiet. Es ist hier indessen um so weniger der Ort, diese Frage allgemeiner zu besprechen, als dieselbe in diesem Blatte mehrfach von kompetenter Seite eingehend behandelt worden ist. Uns liegt vielmehr nur die specielle Frage in ihrer praktischen Fassung vor, in welcher Weise die Ausgaben zur Erhaltung der Wasserleitung auf die einzelnen Einwohner zu vertheilen seien, und genügt hierauf die praktische Antwort: in derselben Weise, in welcher alle übrigen Communalsteuern auf die Einwohner vertheilt werden.

Es ist mit dieser Consequenz zunächst das gewonnen, daß jeder Einwohner ohne Ausnahme zur Bezahlung derjenigen Vortheile herangezogen wird, welche ihm indirekt durch den Betrieb der öffentlichen Wasserleitung erwachsen. Die nothwendige Folge aber davon ist, daß das Wasser den Abonnenten zu erheblich billigerem Preise geliefert werden kann, und daß dem entsprechend die direkte Beteiligte an der Wasserleitung eine allgemeinere sein wird, als es bei irgend einem der oben betrachteten Zahlungsmöden der Fall ist, bei denen von den Abonnenten allein die Deckung der Betriebskosten verlangt wird. Wird hierdurch einerseits der Wasserleitung die Lösung ihrer socialen Aufgabe erleichtert, so verlieren andererseits mit dem fallenden Preise des Wassers die Lücken der Wassertarife für den direkten Wasserbezug an Bedeutung. Das Zuviel oder Zuwenig, welches dann ein einzelner Consument nach dem Wassertarif etwa entrichtet, ist von um so geringerem Belang, je geringer der Einheitspreis des Tarifs ist.

Man hat indessen an einigen Orten eine Methode in Anwendung gebracht, welche auch diese Unregelmäßigkeiten zu beseitigen berufen scheint. Wir waren im ersten Theile dieser Betrachtung zu der Ansicht gelangt, daß weder die Kopfszahl, noch die Miethe, noch die Zimmerzahl ein Kriterium für den Wasserbedarf einer Wirthschaft abgäbe, ja daß es überhaupt an einem auf alle Fälle anwendbaren Anhalt zur Bestimmung des Wasserbedarfs fehle. Jene Methode basiert auf derselben Ansicht. Bestimmt sich der wirkliche Wasserverbrauch in den verschiedenen Fällen nach verschiedenen Ursachen, so wollen wir jene betrachten und uns mit der nutzlosen Aufsuchung dieser nicht erst den Kopf zerbrechen. So schloß man und setzt an die Stelle des Tarifs die Einschätzung. Den mit dieser betrauten Commissarien sind die Hände nicht mit theoretischen Tarifeinheiten gebunden. Mit Berücksichtigung aller auf den Wasserbedarf eines Hauses einwirkenden Umstände erfolgt die Festsetzung des Wassergeldes für jedes einzelne Haus. Nur das Wasser für den gewerblichen oder den Luxus-



Bedarf wird, wenn nicht ebenfalls nach Tage, nach dem Wassermesser berechnet und bezahlt. Die Einschätzung geschieht vorbehaltlich einer späteren Correction oder auf bestimmte Zeiträume, nach deren Ablauf die Einschätzung erneuert wird.

Daß eine solche bei zweckmäßiger Wahl der Einschätzungscommission überall und selbst in größeren Städten ohne Schwierigkeit und mit hinlänglicher Schärfe zu bewerkstelligen sei, dürfte kaum zu bestreiten sein. Die Ungebundenheit an starre Grundsätze, die Freiheit, praktische Beobachtungen bei der Einschätzung zu verwerthen, ist es eben, welche dieser Methode den Vorzug vor jedem Tarif, er sei so fein constructirt, ganz er wolle, sichert. Käst diese Methode zwar, wie jeder Tarif, den Begriff der Vergütung bestehen, so muß man erwähnen, daß die gänzliche Beseitigung derselben überhaupt ein unlösbares Problem ist, und daß die Vorkehrungen gegen das Uebermaß derselben nicht administrativer, sondern specifisch technischer Art sind. Giebt es aber irgend ein administratives Mittel, die Consumenten vor der Vergütung zu warnen, so ist der Vorbehalt einer möglichen Erhöhung des Wassergeldes jedenfalls das wirksamste. Den Tarifen dagegen fehlt der rechtliche Grund zu solchen Erhöhungen im einzelnen Falle, ihnen bleibt ebenfalls die Verhängung einmaliger Strafen, ein Mittel, dessen Anwendung den Betroffenen weniger zur Unterlassung der Vergütung, als zur absichtlichen und raffinirteren Wiederholung derselben auffordert.

Verbindet man diese Methode mit der Heranziehung auch der indirekten Nutznießer, so findet also zunächst eine Besteuerung sämtlicher Einwohner statt, gleichviel, ob dieselben Wasser beziehen wollen oder nicht, nachdem erst eine specielle Einschätzung derjenigen, welche Zweigleitungen nach ihren Häusern legen und Wasser entnehmen wollen. Es ist nicht zu läugnen, daß die Höhe jenes Steuerzuschlages, welchen alle zu leisten haben, sowohl mit Rücksicht auf die Bestimmung des Aequivalents, welches dieselben dafür erhalten, als auch mit Rücksicht auf die variable Anzahl derer, welche als direkte Nutznießer der Wasserleitung zur Erhaltung derselben beitragen, nicht unschwer zu fixiren ist. Man hat deshalb den Vorschlag gemacht, den Unterschied von Abonnenten und Nichtabonnenten ganz aufzuheben, und die totalen Unterhaltungskosten der Wasserleitung ohne Weiteres schätzungsweise unter sämtliche Hausbesitzer der Stadt zu repartiren, dafür aber Jedem ohne fernere Entscheidung die Wasserentnahme aus der öffentlichen Leitung zu gestatten. Den Hausbesitzern ist es demnach überlassen, sich mit ihren Inquilinen über die theilweise Uebnahme dieser Last zu einigen.

Es war oben nachgewiesen worden, daß jeder Einwohner ohne Ausnahme die rechtliche Verpflichtung habe, zur Unterhaltung einen entsprechenden Beitrag zu geben; nicht viel schwerer dürfte der Nachweis zu führen sein, daß es mit Zug und Recht geschehe, wenn ein Hausbesitzer zur Verwendung von gutem und von unter Druck stehendem Wasser, d. h. also, da solches in fast allen Fällen auf keine andere Weise, als mit Benutzung der öffentlichen Wasserleitung geschehen kann, zur Wasserentnahme aus dieser von Polizei wegen angehalten würde. Es mag dieses auf den ersten Blick etwas hart erscheinen. Es ist indessen bereits an vielen Stellen angedeutet worden, daß der Zweck der Wasserleitung nur nebenher der ist, den Hausfrauen Wasser zum Kochen und Waschen auf bequeme Weise zu liefern; es handelt sich bei einer solchen vielmehr in erster Linie um hohe sociale Ziele, es handelt sich um die Versicherung des Lebens und des Eigenthums sämtlicher Bürger. Der Einwohner, welcher durch den Genuß schlechten Wassers oder dadurch, daß er die stinkenden Rinneffene seines Hofes zu spülen unterläßt, dem Entstehen und der Verbreitung von Epidemien Vorschub leistet, vollzieht ein Attentat gegen das Leben seiner Mitbürger. Der Hausbesitzer, der es unterläßt, diejenigen Vorrichtungen auf seinem Grundstücke anzubringen, mittelst deren ein ausbrechendes Feuer mit Sicherheit gelöscht werden kann, ist vorkommenden Falls als der intellektuelle Brandstifter seines und seiner Nachbarn Häuser zu betrachten. Ueberall bestehen polizeiliche Vorschriften, welche die Hausbesitzer verpflichten, so und so viele Feuerweimer, Hasen und Leitern in gutem Zustande vorrätzig zu halten. Daß ein Besitzer aber zur Einrichtung einer Zweigleitung und zur Anlegung von Feuerhähnen, welche doch weit wichtiger sind, als jene Instrumente, polizeilich angehalten würde, sollte dieses weniger gerechtfertigt sein?

Von diesen Gesichtspunkten aus dürfte der zuletzt betrachtete Modus, demzufolge Jeder ohne Ausnahme zu den Unterhaltungskosten der Wasserleitung herangezogen wird, damit er freiwillig an den Vertheilern, welche diese bietet, theilnehme, weniger schroff erscheinen. Zieht man aber die

hierdurch erreichten socialen und finanziellen Erfolge, welche diesem Modus ausschließlich eigenthümlich sind, in Betracht, so kann man nicht zögern, diesem Modus den Preis zuzuerkennen.

## Chronik der Stadt Halle.

### Tageschau.

Sonntag den 20. October.

#### Vereine.

Verammlung der Bienenväter von Halle und Umgegend 3 1/2 Uhr Nachm. im „Weißen Hof.“  
Sängerbund a. d. Saale, Generalversammlung Nachm. in der „Zulpe“  
Handwerkerbildungsverein (gr. Märkerstraße 21) 11—12 Uhr Vorm. (Eingang: Kuhgasse.)  
Jünglings-Verein (Mauergasse 6) 8 Uhr Abends.  
Verein junger Kaufleute 8—10 Uhr Abends gr. Ulrichsstraße Nr. 49 (Münchener Brauhaus) 1 Tr.

Montag den 21. October.

#### Schwurgerichtssitzung früh 9 Uhr.

- 1) a. Waldmann, Johann August, Handarbeiter,  
b. Kühnemann, Andreas Friedrich, Handarbeiter, beide aus Beringen, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle. Vertheidiger ad a. R.-Anw. v. Bieren, ad b. R.-R. Glöckner.
- 2) a. Neumann Carl Friedrich, Schmied,  
b. Parade, Ernst Theodor, Formner,  
c. Ammenhäuser, Heinrich Ewald, Schlossergefell, sämmtlich aus Halle, wegen mehrerer schweren Diebstähle, bezüglich des Ammenhäuser im wiederholten Rückfalle. Vertheidiger ad a. R.-Anw. v. Bieren, ad b. R.-Anw. Krulenberg, ad c. R.-R. Glöckner.

#### Geschäftsstunden der königl. und städt. Behörden in Halle.

Telegraphen-Unt: 8 U. B. M. bis 9 U. Ab. u. Nachtdienst 9 U. Ab. bis 8 U. B. M.  
— Postamt: 8 U. B. M. bis 8 U. Ab. (Sonntags 8—9 U. B. M. u. 5—8 U. Ab.) — Kreisgericht: 8 U. B. M. bis 1 U. M. u. 3—6 U. M. — Ober-Vergant: 8—12 U. B. M. u. 2—6 U. Ab. — Passbüro: 8—12 U. B. M. u. 2—6 U. M. — Einwohnermeldeamt: für An- u. Abmeldung verzogener Personen 8—12 U. B. M.; für sonstige Geschäfte 2—6 U. M. — Dienststunden sämtlicher Bureau-Beamten der Polizeiverwaltung u. sämtlicher Bureau der übrigen städtischen Behörden: 8—12 U. B. M. u. 2—6 U. M.; (nur die Klassen sind für das Publikum Nachm. nur bis 4 U. geöffnet); die Intimiten-Kasse: 8—1 U. B. M. u. 3—6 U. M. — Steueramt: 8—12 U. B. M. u. 2—5 U. M. — R. Kreisasse: 8—12 U. B. M. u. 2—4 U. M. — Landrathsamt: 8—1 U. B. M. u. 3—6 U. M. — Bank-Commandite: 8 1/2—1 U. B. M. u. 3 1/2—5 U. M.

Städtisches Leihhaus. Expeditionsstunden von 8 Uhr Vorm. bis 2 Uhr Nachm.

#### Sparkassen.

Städtische Sparkasse, Kassenstunden 8—1 Uhr Vormittags; 3—4 Uhr Nachm.  
Sparkasse des Saalkreises (gr. Schlamm 10a), Kassenstunden 9—1 Uhr Vorm.  
Spar- und Vorschuß-Verein (Brüderstraße 13), Kassenstunden 10—12 Uhr Vorm. und 2—5 Uhr Nachm.

#### Öffentliche Bibliotheken.

Universitätsbibliothek 11—1 Uhr Vormittags.

#### Vereine.

Handwerkerbildungsverein gr. Märkerstraße 21) 7 1/2—10 Uhr Abends. (Eingang: Kuhgasse.)  
Jünglings-Verein (Mauergasse 6) 8 Uhr Abends.  
Verein junger Kaufleute 8—9 1/2 Uhr Abends gr. Ulrichsstraße Nr. 49 (Münchener Brauhaus) 1 Tr.  
Schachclub, Verammlung 7 Uhr Abends in „Schlitter's Restauration.“  
Turnverein, Übungsstunde 8—10 Uhr Abends in der „Turnhalle.“  
Heldertafel.  
Volksliebentafel, Übungsstunde von 8—10 Uhr Abds. in den „drei Schwänen.“

## Beobachtungen der fgl. meteorol. Station zu Halle.

18. October 1867.

Stunde	Luftdruck Bar. Fin.	Dampf- spannung Bar. Fin.	Relative Feuchtigkeit Procente	Luftwärme R. Grade	Wind	Wetter
Vrg. 6	334,47	3,87	92	8,5	SO	trübe 8.
Mitt. 2	333,83	4,47	79	12,2	SW	bedeckt 10.
Abd 10	333,62	3,80	92	8,3	SO	heiter 2.
Mittel	333,97	4,05	88	9,7		wolfig 7.

Der Luftdruck ist auf 0° R. reducirt.

Herausgeber: Prof. Dr. Hertberg.



## Geschwister Storch, Geiststraße Nr. 72,

empfehlen ihr reichhaltiges Lager:

Strumpf-, Zephir-, Moos- und Castor-Wollen; sämtlicher Posamentier-Waaren, Besätze und Besatzknöpfe. Gleichzeitig offeriren zu Weihnachts-Arbeiten angefangene und fertige Stickereien; ferner wollene Waaren, als: Fanchons, Schwals, Seelenwärmer, Taillenkragen, Pulswärmer, Strümpfe, Buckskin-Handschuhe, Tricot-, und andere gestrickte, gewebte und gewalkte Jacken. Auch machen auf unsere neu angeschafften schwarzen Damenschmucksachen (Zett) aufmerksam, die mit sämtlichen Artikeln zu soliden Preisen verkaufen.

 Geiststraße Nr. 72. 

Die beliebten Saarwebe zu 1 Gr. und 1 1/4 Gr. das Stück sind wieder eingetroffen bei

Geschwister Storch. 

## Rudolph Müller, Gold- und Silberarbeiter,

Halle, Schmeerstraße Nr. 9,

empfehlen sein reichhaltiges Lager Gold- u. Silberwaaren in bester Auswahl zu soliden, billigen Preisen, unter Zusicherung prompter und reeller Bedienung.

Auch werden Reparaturen schnell und bestens besorgt.

## Müllers Belle vue.

Sonntag den 20. October

### Militair-Concert (Streichmusik).

Anfang 3 1/2 und 7 1/2 Uhr.

W. Ludwig.

## Roccas Etablissement.

Heute Sonntag den 20. October

### Nachmittags und Abends Concert.

Anfang 3 1/2 Nachmittags und 7 1/2 Uhr Abends.

G. John.

## Freyberg's Garten.

Montag den 21. October

### Abend-Concert.

Anfang 7 1/2 Uhr Abends.

G. John.

Königl. Preuß. Ziehungsliste liegt aus: Goldene Rose.

Schlüter's Restauration. Heute Abend Karpfen polnisch.

## Café Sanssouci.

Sonnabend und Sonntag Hasen- und Gänsebraten. Schweinsknochen mit Sauerkohl und Meerrettig. Bier ff.

## Kelbrauer und Culmbacher Bier,

Lotterielisten der Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Lotterie liegen aus bei

H. Fr. Berger, gr. Klausstraße Nr. 3.

## Rauchfuß's Etablissement zu Diemitz.

Sonntag den 20. October Kränzchen.

Der Vorstand.

Schlettau. Sonntag, Montag u. Dienstag, als den 20., 21. u. 22. d. Mts. ladet zur Kirmees freundlichst ein

Naumann, Gastwirth.

## Frohsinn.

Montag den 21. Oct. Soirée im Rosenthal. Anfang 7 Uhr. Dies unsern Freunden zur Nachricht. Der Vorstand.

## Olympia.

Montag den 21. October Abends 7 1/2 Uhr Abendunterhaltung mit Theater in Belle vue. Der Vorstand.

## Constantia.

Sonntag den 20. Oct. Kränzchen in Freyberg's Salon. Anfang 4 Uhr. D. B.

## Freyberg's Garten.

Sonntag den 20. October Fein Concert. Die Stuben für das mich besuchende Publikum sind gut abeigt. F. Thieme.

## Eukolia.

Sonntag Abends 6 1/2 Uhr Kränzchen bei Hrn. Wipplinger. D. B.

## Urania.

Sonntag den 20. d. Mts. Kränzchen im Saale des Kühlenbrunnen. D. B.

## Liedertafel Eunomia.

Unser Ball findet Sonntag den 20. d. Mts. Abends 7 1/2 Uhr in der Weintraube statt. Dies unsern Freunden und Bekannten zur Nachricht. Der Vorstand.

## Erklärung.

Dem Herrn Professor Schmoller, als Referenten in der Wasserwerks-Sache, war es gestern in der Stadtverordneten-Versammlung nicht klar, daß vorübergehende Mieths-Ausfälle eine Erhöhung des Angebots der Wohnungen herbeiführen können.

Ich nehme als Schreiber dieses Satzes der Petition hiesiger Hausbesitzer gegen die Gebäudesteuer an, daß alle übrigen Stadtverordneten die Geneigtheit hatten, sich in die Consequenz von Miethsausfällen hineinzudenken und zu glauben, daß wenn einem Vermietter in Folge von Miethsausfällen klar wird, daß seine geforderte Miethse zu hoch sei, er das Angebot von Wohnungen erhöht, indem er seine Waare billiger anbietet, und sie nicht zu dem bisherigen oder einem höhern Preise suchen läßt.

Zu Uebrigem konnte es natürlich nicht überraschen, wenn Herr Professor, nicht der zeitige Hallesche Einwohner, Schmoller 80 % der petitionirenden Hausbesitzer als solche bezeichnete, welche nicht wüßten, was sie eigentlich unterschrieben hätten.

Halle, den 19. October 1867.

Robert Abens.